Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2698

22. 07. 88

Sachgebiet 91

Antrag

der Abgeordneten Frau Brahmst-Rock, Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Lärmschutz an Bundesstraßen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei künftigen Neubauten von Bundesfernstraßen darauf zu achten, daß Lärmschutzgrenzwerte in Höhe von 55 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22. Mai 1987 (Az. 4c33.35.83) festgelegt worden sind, nicht überschritten werden.

2. Die Mittel aus dem Bundeshaushalt für den Bundesfernstraßenbau (Kap. 12 10 Titelgr. 01) sind vorrangig für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen einzusetzen, an denen oben genannte Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Bonn, den 22. Juli 1988

Frau Brahmst-Rock
Weiss (München)
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

In den letzten Jahren ist der Straßenverkehr in immer stärkerem Maß zu einer Umweltbelastung geworden und rückt zunehmend in das öffentliche Bewußtsein.

Dabei erweist sich der Straßenverkehrslärm als große krankmachende Belastung. Dies erscheint kaum verwunderlich angesichts ungebremstem Straßenneu- und Straßenausbaus und hoher Motorisierung. Schließlich schafften im Jahr 1986 ca. 32 000 000 Kraftfahrzeuge eine Strecke von 300 000 000 000 km, und dies nicht gerade leise. Die Brisanz dieses sträflich vernachlässigten Themas wird deutlich, wenn man sich bewußt macht, daß sich 60 v. H. der Bürger der Bundesrepublik Deutschland allein durch Straßenverkehrslärm belästigt fühlen und 20 v. H. zudem in starkem Maß (Umweltbundesamt, Herausgeber, Daten zur Umwelt 86/87, Berlin 1986). Nach einer Studie des Batelle-Instituts werden tagsüber 82 v. H. und nachts 57 v. H. der Wohnplätze mit einem

Mittelungspegel von mehr als 40 dB (A) infolge des Straßenverkehrs belastet.

Nun ist Lärm nicht gleich Lärm und wird subjektiv unterschiedlich empfunden. Unbestritten ist, daß andauernde oder häufige Einwirkung auf den Menschen ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellt.

Die Folgen einer solchen Lärmbelastung sind

— Kommunikationsstörungen,

— Schlafstörungen,

— Lern- und Leistungsbehinderungen,

— Gesundheitsrisiken.

Zu letzteren sind insbesondere Herz- und Kreislauferkrankungen sowie Bluthochdruck zu erwähnen, die ohnehin in starkem Ansteigen begriffen sind.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß Lärm eine unwürdige und gereizte Umwelt und ebensolche Menschen schafft und darum alles getan werden sollte, Lärm vorrangig zu vermeiden, d. h. eine weitreichende Verkehrsberuhigung durch Beschneiden des Individualverkehrs und gleichzeitigen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs.

Diese Forderung entspricht nicht zuletzt auch Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert!

Wenn nun aber Verkehrslärm scheinbar unvermeidbar ist, wie z. B. an bestehenden Straßen, sollte der Bauträger seiner Verpflichtung nachkommen, den lärmbelasteten bzw. lärmkranken Anwohnern eine lebenswerte Umwelt zu schaffen durch lärmmindernde Maßnahmen.

Wo es für Lärmvorsorge schlichtweg zu spät ist, darf Lärmminderung nicht hintan stehen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil (Az. 4c33.35.83) vom 22. Mai 1987, in dem Lärmgrenzwerte von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts gefordert werden.

Die Bundesregierung ist nicht bereit, die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, die Lärmgrenzwerte aus dem o. g. Urteil des BVerfG würden nur für den Einzelfall gelten und seien nicht verallgemeinerbar.

Das aber kann nicht hingenommen werden. Beim Lärmschutz darf es keine Kompromisse geben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333